

Hans Blumenberg-Gesellschaft

Satzung

§ 1 Name, Sitz

Die „Hans Blumenberg-Gesellschaft“ ist ein eingetragener Verein. Der Sitz der „Hans Blumenberg Gesellschaft“ ist Berlin.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Die „Hans Blumenberg-Gesellschaft“ fördert die wissenschaftliche Erforschung von Denken und Werk des Philosophen Hans Blumenberg (1920-1996) und seiner Rezeption sowie der Potentiale dieses Denkens und Werks für eine Weiterentwicklung in Philosophie und Wissenschaft.
2. Dazu gehören:
 - I. die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen,
 - II. die Herausgabe von Publikationen,
 - III. die Verbreitung von Informationen und Vernetzung der Forschung, insbesondere durch die Einrichtung und Pflege der Webseite des Vereins.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten persönlich keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Der Verein begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, den Verein zu fördern und/oder zu unterstützen.
2. Die Aufnahme erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags und wird durch den Vorstand ausgesprochen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Die Mitgliedschaft endet durch

- I. Tod;
 - II. Austritt, der zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich und schriftlich zu erklären ist;
 - III. Ausschluss, über den bei Vorliegen gravierender Gründe der Vorstand zu beschließen hat. Zu den gravierenden Gründen gehört u.a. das Schuldigbleiben des Mitgliedsbeitrags, sofern das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung drei Monate nach Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht beglichen hat. Der Ausschluss wird vom Vorstand vorgenommen und ist dem Mitglied mitzuteilen; gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich Beschwerde erhoben werden, über die das Kuratorium entscheidet.
4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Kuratoriums durch die Mitgliederversammlung aufgrund besonderer Verdienste um die Blumenberg-Forschung ausgezeichnet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1. Die Mittel zur Finanzierung des Vereinszweckes werden durch jährliche Mitgliedsbeiträge sowie durch freiwillige Zuwendungen aufgebracht.
- 2. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

- 1. Die Organe sind
 - I. die Mitgliederversammlung,
 - II. der Vorstand,
 - III. das Kuratorium.
- 2. Die Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - I. Entgegennahme des Vorstandsberichts,
 - II. Abnahme der Rechnungsprüfung,
 - III. Wahl der Rechnungsprüfer,
 - IV. Erteilung der Entlastung an den Vorstand,
 - V. Festlegung des Jahresmindestbeitrages,
 - VI. Wahl von Vorstandsmitgliedern und Kuratoriumsmitgliedern,
 - VII. Änderung der Satzung.

§ 8 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Alle drei Jahre findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse (Postanschrift oder E-Mail-Adresse) gerichtet ist. Die Teilnahme durch digitale Plattformen ist möglich und durch den Vorstand zu gewährleisten.
2. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Jedes Mitglied beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zur Abstimmung zu stellen.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
2. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn eines der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nichtöffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie einen Internetauftritt beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der Wortlaut der geänderten Bestimmungen in das Protokoll aufgenommen werden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss auch einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 7–9 entsprechend.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
3. Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Über jedes neue Vorstandsmitglied ist einzeln abzustimmen. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
5. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zum Amtsantritt des Nachfolgers im Amt. Ein Widerruf der Vorstandsbestellung durch die Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn ein gravierender Grund vorliegt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 12 Die Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - I. Vertretung des Vereins nach außen, insbesondere durch das Betreiben der Webseite der Hans Blumenberg Gesellschaft;
 - II. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - III. Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - IV. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - V. Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern.
2. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er trägt im Zusammenwirken mit dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister die Initiative für das wissenschaftliche Programm und verantwortet es vor den Organen des Vereins.
3. Der Schatzmeister ist für das Finanzwesen zuständig.
4. Der Verein wird durch zwei gemeinsam auftretende Mitglieder des Vorstandes gerichtlich vertreten. Erklärungen, durch die der Verein verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 13 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus neun Mitgliedern. Seine Zusammensetzung soll die interdisziplinäre und internationale Vielfalt der aktuellen Blumenberg-Forschung repräsentieren. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht Mitglieder des Vorstands des Vereins sein.
2. Neu zu wählende Mitglieder des Kuratoriums werden durch die amtierenden Mitglieder und durch den Vorstand empfohlen. Darüber hinaus kann jedes Mitglied einen Kandidaten vorschlagen. Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch die Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Über jedes Mitglied ist einzeln abzustimmen. Die einmalige Wiederwahl ist möglich.
3. Das Kuratorium wählt einen Sprecher, der das Organ nach außen vertritt. Der Sprecher bleibt drei Jahre im Amt.
4. Mindestens einmal im Kalenderjahr soll eine Sitzung des Kuratoriums stattfinden. Zu dieser Sitzung lädt der Sprecher mit einer Frist von zwei Wochen ein. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Die Sitzungen werden von dem Sprecher geleitet. Das Kuratorium muss einberufen werden, wenn mindestens drei Kuratoriumsmitglieder die Einberufung verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Kuratoriumsmitglieder, die die Einberufung verlangt haben, berechtigt, selbst das Kuratorium einzuberufen. Die Teilnahme durch digitale Plattformen ist möglich und durch den Sprecher zu gewährleisten.
5. In den Sitzungen des Kuratoriums ist die Anwesenheit der Vorstandsmitglieder auf Einladung möglich. Nehmen Vorstandsmitglieder an den Sitzungen des Kuratoriums teil, so haben sie Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.
6. Das Kuratorium bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindesten fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums vorzeitig aus, wird ein neues Kuratoriumsmitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung gewählt.
8. Die Beschlüsse des Kuratoriums sind schriftlich niederzulegen und vom Sprecher zu unterschreiben.

§ 14 Aufgaben des Kuratoriums

1. Die Aufgabe des Kuratoriums ist es, unabhängig von konkreten einzelnen Veranstaltungen der Gesellschaft für die langfristigen Perspektiven der Forschung zum Werk Hans Blumenbergs Anregungen zu geben und Vorschläge zu entwickeln, insbesondere im Hinblick auf Prioritäten bei der Publikation aus dem Nachlass, Förderung von möglichen Übersetzungen sowie auch andere Formen der Verbreitung des Werks von Hans Blumenberg und der Auseinandersetzung mit ihm. In diesem Zusammenhang spricht es auch Empfehlungen an den Vorstand aus.

2. Das Kuratorium schlägt im Einvernehmen mit dem Vorstand der Mitgliederversammlung Kandidaten für eine Ehrenmitgliedschaft in der Gesellschaft vor.

§ 15 Rechnungsprüfung

1. Der Vorstand hat alle drei Jahre einen schriftlichen Bericht über die abgelaufenen Geschäftsjahre zu erstatten.
2. Die Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und nicht Mitglieder des Vereins sein müssen, haben den Abschluss zu prüfen und ihre Feststellungen in einem Bericht niederzulegen, der bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung fertigzustellen ist. Sie werden auf sechs Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins, die auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen auf eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung zu übertragen. Der Beschluss über die Vermögensübertragung bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Finanzamtes.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Gerichtsstand

Gerichtsstand des Vereins ist Berlin.

§ 19 Schlussbestimmung

1. Die vorliegende Satzung ersetzt die alte Satzung und ist am 6. März 2025 in Kraft getreten.
2. Sollten wider Erwarten Lücken in der Satzung auftreten, gilt das BGB.
3. Satzungsänderungen, die den Aufsichts-, Gerichts- und/oder Finanzbehörden zur Beseitigung von Eintragungshindernissen des Vereins verlangt werden, können die zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins Befugten (§ 8 Abs. 6) von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.